

Satzung des KSB Cuxhaven e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz

Der Kreissportbund Cuxhaven e.V. – im folgenden KSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss aller im Landkreis Cuxhaven ansässigen Vereine, die Sport mit dem wesentlichen Ziel der körperlichen Ertüchtigung ausüben und fördern.

Der KSB hat seinen Sitz in 27607 Langen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer 662 eingetragen. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Cuxhaven.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KSB ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Der KSB bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
3. *Seine Aufgaben sind insbesondere.*
 - *Förderung und Entwicklung des Sports für alle,*
 - *Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Parlamenten, staatlichen und kommunalen Stellen,*
 - *Schaffung sozialer Einrichtungen,*
 - *Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,*
 - *Förderung des Sportstättenbaus,*
 - *Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,*
 - *Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens,*
 - *Förderung der Zusammenarbeit der Kreisfachverbände,*
 - *Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,*
 - *Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung*
4. Der KSB ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Als Bund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet der KSB den Schutz der Umwelt und fordert die umweltgerechte Ausübung seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen oder pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Kreissportbund entstanden sind. Das können insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten sein.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB). Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum KSB nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den KSB ausgeschlossen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliedschaft zum KSB kann erwerben:

- a) als **ordentliche Mitglieder** alle Vereine, Kreisgliederungen der Landesfachverbände und sonstige selbständige Untergliederungen sofern sie die in § 2 genannten Zwecke verfolgen
- b) als **außerordentliche Mitglieder** natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind
- c) als **Ehrenmitglieder** natürliche Personen, durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Sports. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern beschließt der Kreissporttag.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist für Vereine die Mitgliedschaft im LSB bzw. für Kreisfachverbände die Mitgliedschaft des entsprechenden Landesfachverbandes im LSB.

Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:

- a) Gründungsprotokoll
- b) Vereinssatzung
- c) Nachweis der Gemeinnützigkeit
- d) Nachweis über die Eintragung ins Vereinsregister
- e) Bestandserhebungsbogen

Über die Aufnahme der Vereine entscheidet der LSB entsprechend den Bestimmungen seiner Satzung. Mit der Aufnahme in den Landessportbund wird der Verein/Verband Mitglied im Kreissportbund.

3. Kreisfachverbände sind die Kreisgliederungen der Landesfachverbände innerhalb des LSB. Sie fassen Vereine bzw. Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart auf Kreisebene zusammen und sind für die sportfachliche Seite verantwortlich. Die innerhalb des KSB sich gründenden Kreisfachverbände sind ohne gesondertes Aufnahmeverfahren Mitglied des KSB.

Die Gründung muss dem KSB schriftlich angezeigt werden.

4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den KSB. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten – zum Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Landessportbund;
- c) durch Auflösung.

2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zur Folge.
4. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KSB nicht zu.

§ 7

Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim Landessportbund beantragen, wenn
 - a) das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt;
 - b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens schriftlich gemahnt wurde;
 - c) wenn das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu benutzen;
- c) die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden vom Kreissporttag beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden bei Fälligkeit ausschließlich von dem in der Bestandserhebung genannten Vereinskonto abgebucht.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen
 - b) die Interessen des KSB wahrzunehmen
 - c) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten
 - d) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen
 - e) die Vorstandsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen
 - f) dem KSB eine aktuelle Übersicht der Beitragsordnung vorzulegen
 - g) dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen
 - h) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel nachzuweisen
 - i) die Bestandserhebung fristgemäß zu dem vom LSB / KSB genannten Termin abzugeben.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen die Vereine können Ordnungsgelder bis zur Höhe von € 150,- bei folgenden Versäumnissen verhängt werden:
 - unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen,
 - verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden);
 - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.
1. Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Organe

1. Die Organe des KSB sind:

der Kreissporttag
der Hauptausschuss
der Vorstand
die Sportjugend

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 12

Der Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des KSB zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des KSB durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahrgenommen.

Er besteht aus:

- a) dem Vorstand des KSB
- b) den Mitgliedern des Hauptausschusses;
- c) den Delegierten der Vereine und zwar je angefangene 1000 Vereinsmitglieder ein Delegierter;
- d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht);
- e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht);
- f) den Kassenprüfern.

Jeder Vertreter beim Kreissporttag hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

1. Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 2 Jahre zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Der Kreissporttag wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des KSB, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge an den Kreissporttag können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Werden Anträge nach der Einladung zum Kreissporttag gestellt, müssen diese dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreissporttages vorliegen, wenn über diese Anträge vom Kreissporttag verhandelt und ent-

schieden werden soll. Über später eingehende Anträge braucht der Kreissporttag nicht mehr zu entscheiden.

4. Anträge zum Kreissporttag können vom Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden.
 5. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Kreissporttag gestellt werden, beschließt der Kreissporttag. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 6. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
2. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn
- a) ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt;
 - b) 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14

Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des KSB zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl der Vorstandmitglieder (ausgenommen Sportjugend)
 - e) die Festsetzung der Beiträge
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - h) die Wahl der 3 Kassenprüfer
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des KSB
 - j) die Wahl der Delegierten zum Landessporttag
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Kassenprüfer dürfen einmal wiedergewählt werden.
Über den Kreissporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des KSB zwischen den Kreissporttagen.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Vorsitzenden der im KSB bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter
2. Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
3. Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen
 - b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten
 - c) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen
 - d) über den Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern an den LSB zu entscheiden
 - e) den Ergänzungen des Vorstandes zuzustimmen

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Finanzen
- c) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Vereinsentwicklung, Sportstätten und Umwelt
- d) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Sportentwicklung und Verwaltungsorganisation
- e) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Bildung und Lehrwesen
- f) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Frauen im Sport, Integration und Soziales
- g) Vorsitzende(r) der Sportjugend
- h) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
- i) Referent(in) für Breitensport

2. Die Amtszeit der Vorsandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Die Regelung für den Vorsitz der Sportjugend bleibt davon unberührt.

Die Wahlen zum Vorstand finden bei den ordentlichen Kreissporttagen (gem. § 13 Nr. 1a)) im Wechsel nach folgender Regelung statt:

- 2.1 An einem ordentlichen Kreissporttag (erstmals 2012) die Buchstaben 1a), d), f) und i) gemäß § 16 Nr. 1
- 2.2 am anderen ordentlichen Kreissporttag die Buchstaben 1b), c), e) und h) gem. § 16 Nr. 1

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Finanzen
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) Vereinsentwicklung, Sportstätten und Umwelt

Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Hauptausschuss setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des KSB voraus.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand kommissarisch bis zum nächsten Kreissporttag, selbst.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

4. Zur Erfüllung von besonderen Verwaltungs- und Fachaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Diese arbeiten im Einvernehmen mit dem Vorstand und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über die Ausschussarbeit verpflichtet. Über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, der Vorstand. Er unterrichtet darüber den Hauptausschuss. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberufliche Beschäftigte einzustellen.

§ 18

Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie beschließt nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
4. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den zwischen den Vollversammlungen liegenden Jahren durch den Vorstand der Sportjugend zu beschließen und anschließend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des KSB aufzunehmen.
5. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.

§ 19

Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Beschlüsse der Organe des KSB werden, mit Ausnahme von Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KSB mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 20

Lastschriftverfahren

Der KSB nutzt gegenüber den Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug von Zahlungen. Die Frist für die Vorabankündigung von Lastschriften (Pre-Notification) beträgt mindestens einen Tag.

§ 21

Datenschutz

Gemäß dem jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen werden nur die unbedingt erforderlichen Daten vom jeweiligen Mitglied aufgenommen und weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des KSB.

§ 22

Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Kreissporttag mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch den Kreissporttag vom 2. Juni 1997 beschlossen worden. Die am 28.03.2014 vom Kreissporttag beschlossenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet worden und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langen, 28. März 2014

Der Vorstand